

46. Ist eine durch Eisenbahnunfall verletzte Ehefrau berechtigt, gegen den haftpflichtigen Unternehmer auf Ersatz der von ihrem Ehemanne für sie aufgewendeten Heilungskosten zu klagen? Kann der Beklagte zur Zahlung an den (mitklagenden) Ehemann verurteilt werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1901 i. S. Westf. Berl. Vorortbahn (Bekl.) w. H. Eheleute (Kl.). Rep. VI. 336/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin Frau H. erlitt am 19. Februar 1899 in Berlin durch einen Dampfstraßenbahnwagen der verklagten Aktiengesellschaft einen Unfall, wobei sie sich, abgesehen von äußeren Verletzungen, ein dauerndes Nervenleiden zugezogen hat. Sie klagte „im Beistand ihres Ehemannes“ gegen die Beklagte auf Ersatz der für sie bereits entstandenen Heilungs- und Kurkosten (zuzüglich von Anwaltsgebühren) in Höhe von noch 1823,45 M, wiewohl unstreitig nicht sie selbst, sondern ihr Ehemann diese Auslagen gemacht hat. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die von der Klägerin und ihrem Ehemanne eingelegte Berufung wurde aber von dem Kammergerichte „der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der eingeklagten Heilungskosten an ihren Ehemann“ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruches *z* in die erste Instanz zurückverwiesen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der erste Richter hat die Klage aus dem Grunde abgewiesen, weil der Ehemann der Klägerin in Gemäßheit von § 187 A.L.R. II. 1 die Kosten ihrer Heilung aus seinen Mitteln zu bestreiten gehabt und bestritten habe, weil der Ehemann dieserhalb unter keinen Umständen aus dem Vermögen der Ehefrau Ersatz beanspruchen (auch nicht etwa das, was dieselbe als Ersatz der Kurkosten gegenüber der Beklagten erstreiten würde, ausgeantwortet verlangen) könnte, und weil demnach die klagende Ehefrau einen Vermögensschaden nicht erlitten habe. Das Berufungsgericht hat zunächst — auf Grund der vor ihm stattgehabten Beweisaufnahme — festgestellt, daß die Klägerin von dem

Unfall eine körperliche Verletzung und ein Leiden davongetragen habe, welches die Aufwendung von Heilungskosten erfordert hat und anscheinend auch noch ferner erfordert. Demnächst wird ausgesprochen, daß die Beklagte verpflichtet sei, für den bei ihrem Betrieb eingetretenen Unfall Schadenersatz zu leisten, und zwar nach § 3 Nr. 2 des Haftpflichtgesetzes durch Ersatz der Heilungskosten. Unter Ablehnung des von dem Landgerichte vertretenen Standpunktes ist sodann angenommen, daß der Klägerin als Folge des Unfalles ein Vermögensnachteil auch mit Rücksicht auf die aufzuwendenden Kurkosten entstanden sei, daß sie befugt sei, den ihr deswegen zustehenden Ersatzanspruch klagend geltend zu machen, jedenfalls, entsprechend der in der Berufungsinstanz dem Klagantrage gegebenen Einschränkung, durch das Verlangen der Zahlung an den Ehemann. Übrigens wird schließlich auch im Hinblick darauf, daß der Ehemann als Prozeßpartei mit aufgetreten ist, der Klagantrag als begründet und jedes Bedenken in betreff der Frage nach der Aktivlegitimation als beseitigt erachtet.

Darüber besteht kein Zweifel, daß die Beklagte wegen des Unfalles vom 19. Februar 1899 der klagenden Ehefrau nach Maßgabe des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 schadenersatzpflichtig ist. Ein Ersatzanspruch wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin ist nicht erhoben. Im Streite ist (abgesehen von der in dem Berufungsurteile nicht berührten Forderung wegen Anwaltskosten) allein der Erstattungsanspruch hinsichtlich der aufgewendeten Heilungskosten, und zur Entscheidung stehen für jetzt nur die Fragen, ob der eine oder der andere Teil der klagenden Eheleute, ob insbesondere die Ehefrau wegen dieser Kosten forderungs- und klageberechtigt sei, und in welcher Weise die Erstattung erlangt werden könne. Die Revision stellt sich im wesentlichen auf den von dem ersten Richter vertretenen Standpunkt. Es ist jedoch die Entscheidung des Berufungsrichters, wenn man auch den Deduktionen desselben nicht ausnahmslos beipflichten möchte, jedenfalls im Ergebnis als richtig anzuerkennen.

Ein Ersatzanspruch wegen der Kosten ihrer Heilung steht der Verletzten auf Grund des Haftpflichtgesetzes zu, und dieser Anspruch wird weder durch die gesetzlich dem Ehemanne obliegende Unterhaltspflicht, noch durch den Umstand ausgeschlossen, daß der Ehemann die Kosten ausgelegt hat.

Das Haftpflichtgesetz gewährt im § 3 Nr. 2 (jetzt § 3a) für

den Fall einer Körperverletzung dem Verletzten schlechthin den Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten. Allerdings bezweckt das Gesetz grundsätzlich nur die Schadloshaltung des durch den Unfall Beschädigten, und dies setzt eine Vermögensbenachteiligung des Ersatzberechtigten voraus. Aber die vorgenannte Bestimmung des Gesetzes geht davon ohne weiteres aus, daß dem Verletzten durch die für seine Heilung aufgewendeten Kosten, wie das auch regelmäßig zutreffen wird, ein Vermögensnachteil erwachsen sei. Darum, ob der Verletzte diese Kosten aus eigener Tasche zu bezahlen hat, ob zwischen ihm und einem Dritten eine Verpflichtung zur Bestreitung, bezw. zur Ausgleichung der fraglichen Aufwendungen zufolge irgend eines besonderen Rechtsverhältnisses besteht, kümmert sich das Haftpflichtgesetz nicht. Dasselbe hat namentlich ohne Rücksicht auf die etwa bestehende Unterhaltspflicht eines Dritten die Haftpflicht des Betriebsunternehmers geregelt. Dieser Grundsatz, welcher nunmehr in § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes nach der Fassung des Art. 42 Einf.-Ges. zum B.G.B. durch die Inbezugnahme des § 843 Abs. 4 B.G.B. besonders zum Ausdruck gebracht ist, war schon ursprünglich für die Aufstellung einer unbedingten, principalen Haftpflicht der Unternehmer im Bereiche jenes Specialgesetzes maßgebend; auch die in § 4 des Gesetzes getroffenen Ausnahmenvorschriften ließen das Princip unberührt.

So wird denn auch durch die gesetzliche Unterhaltspflicht des Ehemannes, welcher nach § 187 A.L.R. II. 1 die die Ehefrau betreffenden Kurkosten mit unterstellt sind, der Ersatzanspruch der verletzten Ehefrau gegen den haftpflichtigen Unternehmer nicht berührt. Wenn diese Unterhaltspflicht nicht in gleichem Sinne wie die Alimentationsverbindlichkeit der Verwandten, nämlich in dem Sinne subsidiär ist, daß sie die Bedürftigkeit der Berechtigten voraussetzen würde, so darf sie doch als eine subsidiäre bezeichnet werden gegenüber der primären Haftung des Unternehmers aus dem Haftpflichtgesetze. Der letztere kann sich gegen den Erstattungsanspruch der verletzten Ehefrau auf § 187 a. a. O. nicht berufen, auch dann nicht, wenn der Ehemann die Heilungskosten vorläufig aus eigenen Mitteln ausgelegt hat. Die genannte Gesetzesbestimmung betrifft an sich nur das Rechtsverhältnis zwischen den Ehegatten; dieses innere Verhältnis zwischen Dritten berührt die Erstattungspflicht des Eisenbahn- u. Unternehmers gegenüber der Verletzten nicht. Insofern konnten die in dem Urteile

des Reichsgerichtes vom 11. Februar 1890 (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 25 S. 49 fig.) ausgesprochenen Grundsätze, wengleich es sich im damals vorliegenden Falle um die Unterhaltspflicht von Ascendenten handelte, immerhin auch für den gegenwärtigen Fall verwertet werden.

Es ist hiernach die klagende Ehefrau mit Recht als Gläubigerin des Erstattungsanspruches betrachtet worden. Zur Erhebung der gegenwärtigen Klage ist sie — welches Güterrechtsverhältnis auch zwischen den Eheleuten bestehen mag — auf jeden Fall legitimiert, sofern sie die Klage unstreitig mit Einwilligung des Ehemannes verfolgt. Die weitere Frage, ob nur die verletzte Ehefrau zur Geltendmachung des Anspruches berechtigt sei, oder ob auch dem Ehemanne ein Klagerecht wegen der von ihm ausgelegten Heilungskosten zukomme, würde für den Klagenanspruch der Ehefrau an sich von dem hier vertretenen Standpunkte aus nicht in Betracht kommen, und es darf die Streitfrage, inwiefern ein direktes Klagerecht anderer Personen als des Verletzten aus dem Haftpflichtgesetze anzuerkennen sei,

vgl. Eger, Reichshaftpflichtgesetz 5. Aufl. S. 401 fig. Anm. 52, S. 348 Anm. 40,

im übrigen unerörtert gelassen werden. Auch darauf braucht nicht eingegangen zu werden, ob dem klagenden Ehemanne zufolge der von ihm gemachten Aufwendungen aus besonderem Rechtsgrunde, wie Geschäftsführung, nützlicher Verwendung, ein civilrechtlicher Erstattungsanspruch gegen die Beklagte — neben dem Anspruch der Ehefrau — erwachsen sein könnte. Wenn das Berufungsgericht einen Anspruch des Ehemannes in dem letzterwähnten Sinne als begründet annimmt und sodann davon ausgeht, daß angesichts der von dem Anwalt der klagenden Partei in der Berufungsinstanz abgegebenen Erklärung von vornherein bei der Klagerhebung auch die Rechte des Ehemannes wegen der Verletzung der Frau als mitverfolgt zu gelten haben, so ist in dem Urteilsauspruch gleichwohl nur der „Anspruch der Ehefrau“ dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Dadurch aber, daß hierin über einen selbständigen Anspruch des klagenden Ehemannes nicht mit erkannt ist, kann die Beklagte nach Lage der Sache nicht beschwert sein. Das gemeinsame Klagebegehren der beiden Ehegatten ist eines und dasselbe, auf Erstattung der gleichen Kosten gerichtete. Die Thatsache, daß der Ehemann diese Kosten ausgelegt hat, und sein Witauftreten als Prozeßpartei mochten sachliche Be-

deutung nur insofern haben, als es sich darum handelte, an wen die Beklagte den im ferneren Verfahren festzustellenden Ersatzanspruch zu bezahlen habe. Dieselbe hat die Heilungskosten selbstverständlich nur einmal zu erstatten. Gegen eine allenfallsige doppelte Inanspruchnahme war der Beklagten sichere Gewähr damit geboten, wenn die Klage auf Zahlung der Kosten an den Ehemann gerichtet, und dementsprechend erkannt wurde. Durch die Zahlung an den Ehemann auf dahingehenden Antrag beider Ehegatten würde die Beklagte von ihrer Verpflichtung jedenfalls liberiert werden, und sie kann sich auch durch diesen Teil der angefochtenen Entscheidung nicht beschwert fühlen. Der fragliche Urteilsauspruch erscheint aber auch vom formellen Rechtsstandpunkte aus, und wenn man von einem dem Ehemanne etwa zustehenden selbständigen Klaganspruch absteht, als gerechtfertigt, und die Einwendungen der Revision hiergegen sind nicht als durchgreifend anzuerkennen. Diese rügt, daß das Berufungsgericht, indem es von dem eingebrachten Vermögen der klagenden Ehefrau spreche und das marktliche eheliche Güterrecht als maßgebend erkläre, übersehen habe, daß nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin dieser durch Ehevertrag ihr ganzes Vermögen vorbehalten sei. Letzteres ist allerdings von der klagenden Partei vorgebracht worden. Allein die Rechte des Ehemannes an dem Ehegute der Frau kämen vorliegend, soweit es die Frage der Aktivlegitimation anlangt, nur insofern in Betracht, als der Ehemann die der Frau zustehende Ersatzforderung wie einen zum Eingebrachten derselben gehörigen Anspruch klagend oder mitklagend geltend machte, und in diesem Sinne mag er anfänglich als Beistand der Frau aufgetreten sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 34 S. 237 flg.

Dagegen wäre beim Mangel eines ehemännlichen Verwaltungsrechtes auf seiner Seite nur um so eher die Klageberechtigung der Ehefrau außer Zweifel, und um den Klagantrag der letzteren auf Zahlung der Kosten an den Ehemann zu rechtfertigen, genügte die Rechtslage, wie sie sich zufolge der Aufwendungen des Ehemannes gestaltet hatte, in Verbindung mit dem von demselben in verbindlicher Weise erklärten Einverständnis zur Zahlung an ihn. . . .